

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 297/10 B

L 14 R 227/10 WA (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 98/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Oktober 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 8.8.2008 - L 14 R 14/08 - hatte das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hatte das Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 17.11.2008 - B 5 R 446/08 B - als unzulässig verworfen. Die gegen das Urteil vom 8.8.2008 - L 14 R 14/08 - erhobene Wiederaufnahmeklage, mit der der Kläger ua das Vorliegen eines Wegeunfalls geltend gemacht hat, hat das LSG mit Urteil vom 9.7.2010 als nicht statthaft abgewiesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger sinngemäß Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (vgl §§ 160, 160a SGG) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3 mwN).
- 5 Die Wiederaufnahmeklage des Klägers hat keine hinreichende Erfolgsaussicht. Gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 578 Abs 1 ZPO kann die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens durch Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage erfolgen. Die Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs 1 ZPO ist zulässig bei schwersten Verstößen gegen das Prozessrecht. Derartige Gründe hat der Kläger nicht geltend gemacht. Sie sind nach Prüfung der Akten für den Senat auch nicht ersichtlich. Die Restitutionsklage gemäß § 580 ZPO soll einer Partei in den Fällen zu ihrem Recht verhelfen, in denen das Verfahrensergebnis durch strafbare Handlungen beeinflusst ist (Nr 1 bis 5), eine bestimmte Urteilsgrundlage weggefallen ist (Nr 6), diese Grundlage mit bestimmten Beweismitteln in Widerspruch steht (Nr 7) oder das



Urteil auf einer vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellten Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle beruht (Nr 8). Derartige Sachverhalte sind ebenfalls nicht feststellbar.

- 6 Soweit sich der Kläger auf das Vorliegen eines "Wegeunfalls" beruft, will er wohl die sachliche Unrichtigkeit des Urteils vom 8.8.2008 - L 14 R 14/08 - und damit gleichzeitig die des jetzt angegriffenen Berufungsurteils geltend machen. Allein die Unrichtigkeit eines ergangenen rechtskräftigen Urteils in der Sache rechtfertigt jedoch keine Wiederaufnahmeklage. Abgesehen davon sei der Kläger darauf hingewiesen, dass der von ihm letztlich geltend gemachte Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung davon unabhängig ist, ob er einen Wegeunfall erlitten hat.
- 7 Die eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist.
- 8 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

